



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationaler  
Menschenrechtsschutz  
Frau Cordelia Ehrich  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
Per E-Mail an: cordelia.ehrich@bj.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2017

## **Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG zu äussern. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

### Grundsätzliche Erwägungen

Die EVP Schweiz [befürwortet](#) den Entscheid des Bundesrats vom 29. Juni 2016, in der Schweiz eine Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) zu schaffen. Auch den vorliegenden Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG des Bundesrates vom 28. Juni 2017 [heissen wir grundsätzlich gut](#), sehen jedoch nachfolgenden [Optimierungsbedarf](#).

Grundsätzlich plädiert die EVP Schweiz für die [Option «Unabhängiges Institut»](#) (Erläuternder Bericht 1.3.7) und nicht für die hier vorgeschlagene Option «Status quo +». Das Bundesgesetz sollte eine [Nationale Menschenrechtsinstitution \(NMRI\) mit A-Status](#) anstreben, welche die [Vorgaben der Pariser Prinzipien vollumfänglich erfüllt](#). Eine NMRI lediglich mit einem Status B würde dem eigenen menschenrechtspolitischen Anspruch der Schweiz nicht gerecht und würde ihr Image international beschädigen.

### zu Art. 1 Nationale Menschenrechtsinstitution

Dass es sich beim vorgelegten Entwurf gemäss Art. 1 Abs. 1 um ein Finanzhilfe-Gesetz handelt, halten wir für einen gangbaren Weg. In Art. 1 Abs. 4 wird als Gegenstand der Finanzhilfe eine Nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den «Pariser Prinzipien» genannt, was das Ziel des A-Status zusätzlich unterstreicht.

Die im erläuternden Bericht mehrmals genannte **Richtgrösse von 1 Million Franken** pro Jahr für den Betriebskostenbeitrag scheint uns eher **zu niedrig** eingeschätzt, um die in Art. 3 genannten Aufgaben befriedigend und in voller Unabhängigkeit erfüllen zu können. Dies zumal - wie weiter unten ausgeführt - auch eine Ombudsstelle für Kinderrechte in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden sollte. Auch der Vergleich zu den Budgets anderer NMRI in vergleichbaren Ländern lässt diesen Schluss zu (u.a. Österreich, Dänemark, Norwegen, Liechtenstein).

## zu Art. 2 Trägerschaft

Art. 2 Abs. 1 definiert die Trägerschaft der NMRI als eine oder mehrere Hochschulen. **Die EVP Schweiz äussert grundsätzliche Vorbehalte gegen eine solche universitäre Anbindung der NMRI und spricht sich dagegen aus.**

Zum einen führt diese Konstellation unweigerlich zu einem Konflikt zwischen dem öffentlichen Engagement einer NMRI für die Menschenrechte mit klar definierten Werthaltungen und entsprechend nicht wertneutralen Sachpositionen einerseits und dem Forschungsethos sowie der akademischen Freiheit der Hochschule andererseits, die ja der Ergebnisoffenheit ihrer empirischen Forschungen verpflichtet ist.

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte, SKMR, zeigt zudem, dass eine Trägerschaft aus einem Verbund von Universitäten erheblichen Koordinationsaufwand mit sich bringt – zu Lasten der Effizienz und den effektiven Einsatz der geringen Mittel.

Die Trägerschaft einer einzigen Universität hingegen würde die Problematik der institutionellen Abhängigkeit nur noch verschärfen.

## zu Art. 3 Aufgaben

- 3.1 In Art. 3 Abs. 1 wird als Zweck der NMRI nur die «Förderung der Menschenrechte» genannt. Die gängige Zweck-Formel für NMRI, die in den Pariser Prinzipien bereits im Titel und danach regelmässig verwendet wird, heisst aber «Förderung *und* Schutz der Menschenrechte». Aus Sicht der EVP Schweiz ist kein Grund ersichtlich, weshalb auf den Schutzbegriff verzichtet werden sollte. Aus seiner Verwendung leiten sich keine bestimmten Aktivitäten, wie z.B. behördliche Funktionen ab.

**Wir empfehlen daher, die gängige Formel «Förderung und Schutz der Menschenrechte» auch in Art 3 Abs. 1 beizubehalten.**

- 3.2 Bei den Aufgaben in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a. bis f. fehlen die Politikberatung und das Monitoring.

**Wir empfehlen daher, die Aufgabenliste unter Art. 3 Abs. 1 um die folgenden Punkte beizufügen:**  
«g. Politikberatung, insbesondere Beratung des Bundesrats, des Parlaments, der Verwaltung und der Kantone»  
«h. Monitoring der Menschenrechtsslage in der Schweiz».

- 3.3 Zudem sollte die Befugnis gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 3, eigenständig Themen «seiner (sic!) Wahl zu kommunizieren» (S.19) hier ebenfalls aufgeführt werden:

**«Art. 3 Abs. 1 [neu] Die NMRI hat die Befugnis, von sich aus tätig zu werden und eigenständig zu Themen seiner Wahl unmittelbar oder über Pressorgane zu kommunizieren sowie ihre Ansichten und Empfehlungen bekannt zu machen.»**

3.4 Entgegen dem erläuternden Bericht zu Art. 3, S. 19 ist die EVP Schweiz der Auffassung, dass die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz nicht grundsätzlich aus dem Aufgabenbereich der NMRI ausgeschlossen werden sollte.

Aus Gründen der Politikkohärenz in der Menschenrechtspolitik – Beispiel Ausfuhr von Kriegsmaterial – plädiert die EVP Schweiz vielmehr dafür, die Menschenrechtsausserpolitik einzubeziehen. Das NMRI soll sich prinzipiell mit allen international anerkannten Menschenrechten in der Innen- und Ausserpolitik beschäftigen können.

Deshalb schlagen wir als Zusatz zu Art. 3 Abs. 1 [neu] vor: «Zum Gegenstandsbereich der NMRI gehören Fragen der Umsetzung aller anerkannten internationalen Menschenrechte der Innen- und Ausserpolitik.»

3.5 Die EVP Schweiz misst dem Schutz der Rechte der Kinder grosse Bedeutung bei. Deshalb sollte die NMRI auch in diesem Bereich unterstützend und beratend tätig sein können.

Der Aufgabenkatalog der NMRI sollte deshalb um die Möglichkeit ergänzt werden, eine entsprechende Beratungsstelle zu schaffen.

Sie könnte als [Anlaufstelle für Kinder fungieren](#). Sie könnte Kinder und ihre Bezugspersonen beraten, andere geeignete Institutionen oder eine Rechtsvertretung vermitteln. Sie würde jedoch nicht selbst Fälle führen oder Beschwerde erheben. Sie verschafft und vereinfacht Kindern so den Erstzugang zu Information, Beratung und Recht.

Auch die kantonale Direktorenkonferenz unterstützt diese Möglichkeit der Integration einer derartigen [Beratungs- und Informationsstelle](#). Diese Option sollte auch die Möglichkeit für Kinder beinhalten, Individualbeschwerden zu deponieren, wie sie die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ vorschlägt.

Eine solche Stelle könnte zudem analog der NMRI im Bereich der allgemeinen Menschenrechte Leistungen im Bereich Beratung und Expertise zuhanden der staatlichen Stellen erbringen, also von Parlamenten und Regierungen, Behörden und Gerichten, aber auch von Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Möglichkeit, eine solche Anlaufstelle zu schaffen, sollte aus Sicht der EVP Schweiz im MRIG als Aufgabe im Aufgabenkatalog Art. 3 Absatz 1 ergänzt werden:

«i. Schaffen einer beratenden und unterstützenden Ombudsstelle für Kinder».

## zu Art. 5 Pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte

Wir begrüssen es, dass das Organisationsprinzip des gesellschaftlichen Pluralismus in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Bestimmung nicht ausreicht, um die Organisationsstruktur zu regeln. Wir empfehlen, dass eine Verordnung zum vorliegenden Gesetz die Rahmenregelungen wie z.B. das Wahlprozedere für die Entscheidungsgremien der NMRI oder die Wahl des Direktoriums sowie personalrechtliche Fragen regelt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

«Art. 5 Abs. 2 [neu]: Der organisatorische Rahmen der NMRI wird in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien in einer Verordnung zum Gesetz festgelegt.»

## 4 zu Art. 8 Unabhängigkeit

Art. 8 garantiert die Unabhängigkeit der NMRI in ihrer Aufgabenerfüllung zum einen gegenüber dem Bund, zum andern gegenüber der Trägerschaft. Es stellt sich die Frage, weshalb die Unabhängigkeit einer NMRI gegenüber ihrer eigenen Trägerschaft festgeschrieben werden muss?

Der erläuternde Bericht zu Art. 8 (S.22) nennt die Möglichkeit, die verbürgte Unabhängigkeit mittels einer [eigenen Rechtspersönlichkeit der NMRI in Form einer Stiftung oder eines Vereins](#) institutionell abzusichern. Die EVP Schweiz hält dies für einen sinnvollen Weg. Insbesondere wenn an der universitären Anbindung der NMRI festgehalten werden sollte, ist eine eigene Rechtspersönlichkeit unabdingbar, um die Unabhängigkeit gegenüber der Trägerschaft zu wahren. Wir halten es daher für notwendig, Art. 8 wie folgt zu ergänzen:


«Art. 8 Abs. 2 [neu] Die Unabhängigkeit wird mittels einer eigenen Rechtspersönlichkeit der NMRI institutionell abgesichert.»

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie unsere Anliegen in dieser Stellungnahme berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller  
Präsidentin EVP Schweiz



Dominik Währy  
Generalsekretär EVP Schweiz